

Ortsgemeinde Dierfeld, VG Wittlich-Land

Bebauungsplan

„Solarpark Dierfeld“ (Sondergebiet
Photovoltaik)

Begründung Teil 1 - Städtebaulicher Teil

VORENTWURF

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

März 2024



Antragsteller:

GP Joule Projects GmbH

Cecilienkoog 16

25821 Reußenköge

Bearbeiterin:

Anne Göhler



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Allgemeines.....	3
1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	3
1.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.....	3
1.3 Verfahren.....	5
1.4 Gebietsbegrenzung.....	7
2 Planungsgrundlagen.....	9
2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben.....	9
2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP).....	12
3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	13
3.1 Städtebauliche Konzeption.....	13
3.2 Erschließung	13
3.3 Nutzungsverteilung	13
3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen	14
4 Ver- und Entsorgung.....	20
5 Auswirkungen auf Nutzungen	22
5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	22
5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz	23
5.3 Auswirkungen auf Wohnbebauung.....	23
5.4 Auswirkungen auf forstliche Belange.....	24
5.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	24
5.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter.....	24
6 Umweltbelange	26
7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes	27
8 Flächenbilanz.....	28
9 Quellenverzeichnis.....	29
10 Planungsrelevante Fachgesetze, Fachplanungen und Richtlinien.....	30

ANHANG:

Begründung Teil 2 – Umweltbericht

1 Allgemeines

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

- Städtebaulicher Teil (Teil 1)
- Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Die GP Joule GmbH (Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge) beabsichtigt die Errichtung einer erdgebundenen großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im westlichen Teil der Gemarkung Dierfeld (VG Wittlich-Land) im Umfang von ca. 15,87 ha. Der Geltungsbereich teilt sich in zwei Teilflächen auf. Eine Teilfläche liegt südlich der K28, die zweite Fläche befindet sich nördlich des Hauses Dierfeld an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen. Die Solarmodule beginnen etwa 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe von max. 3,5 m über Geländeniveau. Für die Unterbringung der technischen Infrastruktur (z.B. Trafostation, Zentralwechselrichter) werden Kompaktstationen mit einer maximalen Höhe von ebenfalls 3,5 m aufgestellt. Der Unterwuchs soll als Extensivgrünland entwickelt werden. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind im Außenbereich nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 nur in einem 200 m Korridor längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes zulässig (Privilegierung). Im vorliegenden Fall greift eine Privilegierung daher nicht. Daher ist die Voraussetzung für die Errichtung einer erdgebundenen Photovoltaikanlage (Solarpark) auf der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde mit der Darstellung einer Sonderbaufläche (Photovoltaik) gem. § 1 (1) BauNVO und die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes (Photovoltaik) gem. § 11(2) BauNVO. Der Flächennutzungsplanes (FNP) der Verbandsgemeinde Wittlich-Land wird im Parallelverfahren geändert.

1.2 Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Vorab wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bernkastel-Wittlich durchgeführt. Mit Schreiben vom 17. April 2023 wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung einer Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Dierfeld, Flur 1 zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier).

Nach diesem Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf, was im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens nachzuweisen ist.

Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Neben der landwirtschaftlichen Problematik ist eine uneingeschränkte Nutzung des Gebietes für die Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Diesbzgl. ist eine Abstimmung mit der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltung erforderlich.

- Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die Belange des Schutzgutes Arten und Biotope hin, die im weiteren Verfahren abzuhandeln sind.
- Die Regionalstelle Wasserwirtschaft weist auf zu beachtende Maßnahmen in der weiteren Bauleitplanung hin.
- Lt. Forstamt, ist die Umwandlung von intaktem Wald zum Zweck der Errichtung einer PV-Anlage unzulässig. Diesbzgl. ist eine Absprache mit dem Forstamt erforderlich.
- Die Landwirtschaftskammer sieht die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen sehr kritisch und weist auf die Einhaltung des Steuerungsrahmens der VG Wittlich-Land hin.
- Der Landesbetrieb Mobilität sieht die Erschließung der Planfläche als nicht gesichert an; es wird eine frühzeitige Abstimmung empfohlen.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der

Regionalstelle Wasserwirtschaft, des Forstamtes und des Landesbetriebes Mobilität beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem.

§ 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese raumordnerische Prüfung ersetzt die für die weiteren Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderliche landesplanerische Stellungnahme i. S. des § 20 Landesplanungsgesetz.

Das Ergebnis der Prüfung wird im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden; der aktuelle Geltungsbereich berücksichtigt bereits einige der Anforderungen aus der Prüfung.

1.3 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

In seiner Sitzung vom 20.12.2023 hat der Gemeinderat Dierfeld die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Teilbereich „Solarpark Dierfeld“ (Sondergebiet Photovoltaik)‘ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Ortsgemeinderat Dierfeld beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom __.__.____ hat der Gemeinderat Dierfeld über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3 Abs.1 u. § 4 Abs. 1 BauGB beraten, den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom __.__.____ wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum __.__.____ gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis __.__.____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung des Gemeinderates vom __.__.____ wurde über die eingegangenen Stellungnahmen beraten und abgewogen. Des Weiteren wurde der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB ohne weitere Änderung als Satzung beschlossen.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.4 Gebietsbegrenzung

Der Geltungsbereich, welcher sich in zwei Teilflächen unterteilt, befindet sich im westlichen Bereich der Gemarkung Dierfeld. Die südliche Teilfläche liegt südlich der K28, westlich des Hauses Dierfeld und wird am südwestlichen Rand von Waldflächen umschlossen. Die nördliche Teilfläche befindet sich nördlich des Hauses Dierfeld an der Gemarkungsgrenze der Gemeinde und bildet einen Teilbereich der großflächigen landwirtschaftlichen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen).

Die Flächen werden sämtlich vom Antragsteller gepachtet, entsprechende Pachtverträge liegen vor.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 64/3, 65/5, 65/6, 70/12, 71/13 und 82/4 (jeweils teilweise) der Flur 1 auf der Gemarkung Dierfeld. Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen), welche teilweise aufgegeben wurden.

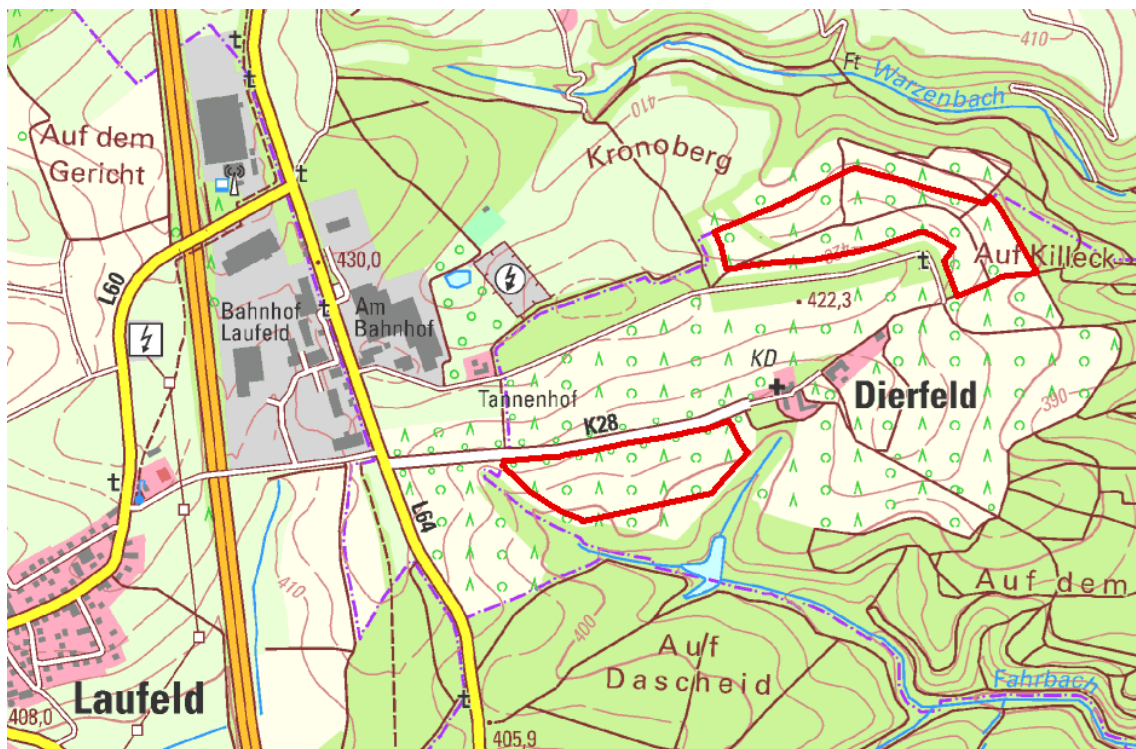


Abb. 1: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot), (LANIS RLP)



Abb. 2: Lage und Übersicht des Plangebiets (rot) (Stand Luftbild 27.05.2023, LANIS RLP)

2 Planungsgrundlagen

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend wird geprüft, ob dem Vorhaben regionale raumplanerische Vorgaben entgegenstehen.

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal -Naturpark-Kernzone	ja Der geplante Solarpark liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel (NTP-7000-008), jedoch nicht in dessen Kernzone
FFH-/Vogelschutzgebiet	nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP (Stand: Dezember 2023)	nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark-Kernzone	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein
Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus gemäß LEP IV	nein
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / LRP 2009	nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LRP 2009	nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	nein

Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP85	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler)	nein
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	ja (nach ROP85) nein nach ROPneu
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	ja , teilweise nach ROPneu (nördliche Teilfläche, südliche Teilfläche nur teilweise)
Landwirtschaftliche Nutzfläche mit einer Bodenwertzahl von über 35	ja , Fläche erfüllt jedoch PV Kriterien der VG Wittlich-Land
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	nein
Vorranggebiet Forstwirtschaft nach ROP85 und ROPneu (Entwurf 2014)	ja , teilweise nach ROP85 und angrenzend; nein nach ROPneu
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	Ja Das geplante Sondergebiet liegt im Bereich der „geplanten“ Trinkwassertalsperre Sammetbach (WSG Nr. 049); Schutzzone II und III. Nördl. Teilfläche: Schutzzone III Südliche Teilfläche: Schutzzone II
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung. Nach LEP IV sind großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig und sollen zudem flächenschonend errichtet werden. Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Wittlich Land am 22.03.2022 einen entsprechenden Steuerungsrahmen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verabschiedet. Das vorliegende Plangebiet erfüllt die grundlegenden Kriterien für den Betrieb einer PV-Anlage (Flächengröße, Flächenzuschnitt, Exposition). Gleichzeitig zeigen sich keine grundlegenden Konflikte mit raumordnerischen, naturschutzfachlichen und anderweitigen Kriterien. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass der Standort alle Vorgaben nach dem Grundsatz des G166 LEP IV erfüllt.

Der Realisierung der Planung steht auch die Lage im Bereich der „geplanten“ Trinkwassertalsperre Sammetbach (WSG Nr. 049); Schutzzone II und III und somit im „Schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächennwasser“ nach ROP85 und „Vorranggebiet Grundwasserschutz“ nach ROP Entwurf 2014 nicht entgegen.

Grundsätzlich trägt die obere Wasserbehörde Sorge, dass innerhalb der abgegrenzten Flächen (hier: das oberirdische Einzugsgebiet mit seinen Oberflächengewässern) keine Nutzungen und Handlungen zugelassen werden, die den Schutzziele und der Zweckbestimmung der Talsperre zuwiderlaufen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des damaligen Ministeriums für Umwelt und Forsten (MUF vom 27.04.2004, Az. 1034-92003 100) verwiesen, wonach Maßnahmen und Nutzungen im vorgesehenen und abgegrenzten Talsperreneinzugsgebiet nach Prüfung des Einzelfalls zugelassen werden können, diese jedoch unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs stehen können.

Laut Aussage der „SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier“ innerhalb der Stellungnahme zur Raumordnerischen Vorprüfung (2023) ist die Realisierung der Talsperre mittel- bis langfristig nicht abzusehen. Der Bau und Betrieb einer Photovoltaik Freiflächenanlage im beantragten Bereich unter Auflagen möglich, welche in den Textfestsetzungen aufgeführt werden.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale planerische Vorgaben (FNP)

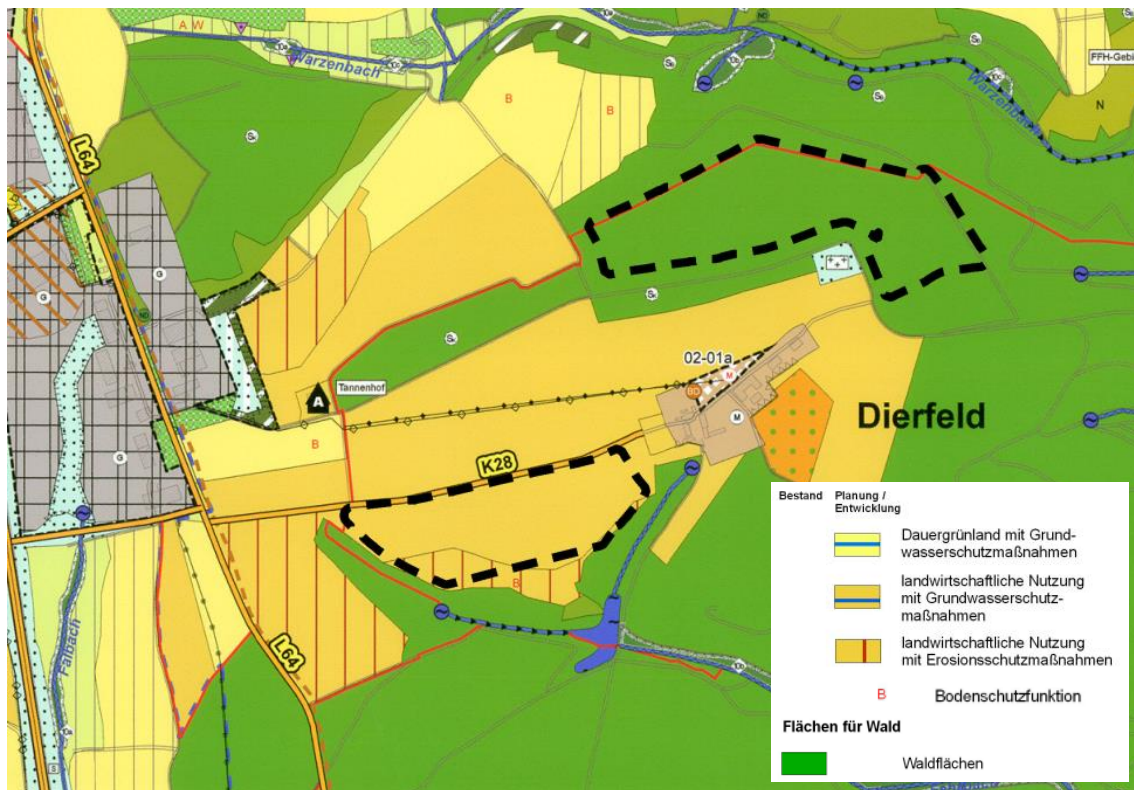


Abb. 3. Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007); Lage des Plangebietes schwarze Markierung

Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007)** ist die südliche Teilfläche zum überwiegenden Teil als Fläche für die Landwirtschaft/ Sonderkulturen dargestellt. Für den südlichsten Teil der landwirtschaftlichen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen verzeichnet. Die nördliche Teilfläche stellt Waldflächen dar.

Weitere lokalplanerische Vorgaben sind auf der Sondergebietsfläche nicht bekannt.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit kleinen Einrichtungen (Kompaktstationen) für die technische Infrastruktur geplant. Die Solarmodule bzw. Modultische werden in Reihen im Gelände angeordnet. Das Gelände wird eingezäunt. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch Bäume und Sträucher vorhanden ist oder Wanderwege vorbeiführen, ist abschnittsweise die Anpflanzung eines Gehölzstreifens vorgesehen.

3.2 Erschließung

Die verkehrliche Anbindung kann über die L64 und K28 erfolgen. Auf Höhe des Tannenhofes zweigt ein asphaltierter Wirtschaftsweg in nördliche Richtung Norden ab, der die Zuwegung zur nördlichen Teilfläche ermöglicht. Die genannten Wege werden regelmäßig zur Befahrung mit schwerem landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Gerät genutzt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Erschließung durch das bestehende Wegenetz gewährleistet ist. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen bzw. ggf. teilweise ausgeführt als unbefestigte Wege mit wassergebundener Decke.

Durch die Planung sind keine negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Wegenetz zu erwarten.

3.3 Nutzungsverteilung

Bei der geplanten Sondergebietsfläche handelt es sich um zwei Teilflächen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 4 % sind nur gerammte Aufständereien für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für Nebenanlagen bis zu je 100 m² Fläche zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt. Es findet keine Geländemodellierung statt, das natürliche Gelände bleibt erhalten.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere und Amphibien durchlässig ausgeführt. Um die Anlage werden bestehende Gehölze als Abschirmung erhalten und dort wo keine abschirmende Kulisse vorhanden ist z.T. durch zusätzliche Anpflanzungen ergänzt. Der

erforderliche Zaun wird an der Innenseite des Pflanzstreifens angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung oder Mulch-Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer (Dünge-)Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die im Folgenden kursiv wiedergegebenen textlichen Festsetzungen werden hier begründet.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)

1.1. *Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.*

Begründung:

Entsprechend dem beabsichtigten Planungsziel zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der Darstellung des Flächennutzungsplanes setzt der Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Andere Nutzungen werden dadurch im Plangebiet ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21 a BauNVO)

2.1. *Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.*

2.2. *Die zulässigen Bauhöhen im Sondergebiet sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt als:*

- *Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module)*
- *Mindesthöhe für Module: min. 0,80 m (Unterkante der Module)*
- *Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher, Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff) max. 3,50 m.*

Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulunterkante und Moduloberkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen.

Begründung:

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§16 bis 21a BauNVO wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die überbaute Fläche, gemessen als Projektion der Modulfläche auf die Horizontale, hat aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Vermeidung gegenseitiger Verschattung) üblicherweise einen Flächenanteil von 30-35%, kann aber in steileren Südhanglagen auf bis zu 60% steigen. Aus diesem Grund wurde die GRZ von 0,6 gewählt. Eine höhere GRZ wird aus naturschutzfachlichen Gründen (Offenhaltung und Entwicklung Extensivgrünland) ausgeschlossen.

Da die Module und Nebenanlagen in der Regel nicht höher als 3,50 m werden, wird die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen (Module und Nebenanlagen) aus Gründen des Landschaftsschutzes auf 3,50 m begrenzt.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

3.1. *Die überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Solarpaneele einschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig, die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.*

3.2. *Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Sondergebiet als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. §14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans. Zulässig sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.*

Begründung:

Die Baugrenze bestimmt die Fläche, innerhalb der die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen. Da die Lage der Modultische erst im Rahmen der Detailplanung (Bauantrag) festgelegt wird und z.T. auch bedingt durch die Schrägaufstellung der Module, kann es stellenweise zu kleinen Abweichungen und Überschreitungen der Baugrenze von wenigen cm kommen. Daher wird ein geringfügiges Vortreten zugelassen.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage sowie Speicherung von Strom bis zu je 100 m² Grundfläche zugelassen. Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Photovoltaikmodule selbst sind annähernd wartungsfrei.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1. Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.

Begründung:

Zur Errichtung der Anlage ist keine Versiegelung für befestigte Flächen, Fundamente o.ä. im herkömmlichen Sinne erforderlich. Die Modultische werden ohne Fundamente mittels Ramppfosten im Untergrund verankert. Nebenanlagen werden ebenso ohne ein Fundament auf einer Schottertragschicht aufgestellt, die Pfosten für die Zaunanlage benötigen, falls erforderlich, nur sehr kleine Betonfundamente. So beträgt die Versiegelung bei konventionellen Anlagen erfahrungsgemäß nicht mehr als 2 %. Somit kann die Versiegelung auf maximal 4 % begrenzt werden.

4.2. Innerhalb der SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regioaatgutmischung der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.

Die Pflege der Fläche kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Eine Beweidung ist nur bis zur Realisierung der Talsperre zulässig, danach hat die Grünflächenpflege durch Mähen zu erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November 1,0 raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV/ha) (6 Schafe/ha), im Zeitraum vom 15. November bis 31. Mai 0,6 RGV/ha (4 Schafe/ha). Eine Mahd der Fläche ist als zweischürige Mahd mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das Mulchen (mit Zerkleinern des Mahdguts) der Fläche zulässig. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Abweichungen der Mahd können bei Bedarf mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.

4.3. Zwischen den Modultischen ist ein Mindestabstand in der Horizontalprojektion von 3,5 Meter zu belassen. Der Abstand wird gemessen von der Unterkante der ersten Modulreihe eines Modultisches zur Oberkante der letzten Modulreihe des nächsten Modultisches. Bei Umsetzung einer Ost-West-Ausrichtung bezieht sich das Maß auf die sich gegenüberliegenden Unterkante benachbarter Modultische.

4.4. Größere Freiflächen innerhalb der Sondergebietsfläche mit einer zusammenhängenden Größe von mindestens 100 m², die nicht als Wege zur inneren Erschließung genutzt werden, sind u.a. zur Förderung bodenbrütender Vogelarten als Altgrasbereiche zu entwickeln. Dazu sind die

Flächen aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entnehmen und nur alle 1-2 Jahre, abschnittsweise auf ca. 50 % der Fläche zu pflegen.

Begründung:

Um den allgemein anerkannten naturschutzfachlichen Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA zu entsprechen, soll die gesamte Anlagenfläche (Sondergebiet) als Extensivgrünland entwickelt und bewirtschaftet werden. Mit einem Mindestabstand von 4,5 Metern wird ein ausreichend besonnter Bereich zwischen den Modultischen belassen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fläche sichergestellt. Zudem wird ein Kompromiss zwischen dem sparsamen Umgang mit der Fläche und einer anspruchsvollen naturschutzfachlichen Ausgestaltung der Anlage getroffen.

4.5. *In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00 m eine einreihige Hecke mit Rotbuche (Fagus sylvatica) anzulegen. Zwischen Zaunanlage und Hecke ist ein begehbarer Abstand freizuhalten. Die Pflanzdichte beträgt 3 Pflanzen pro Quadratmeter. Das Pflanzschema ist in der Begründung Teil 2 (Umweltbericht) dargestellt. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 3-jährig verschulter Sämling, wurzelnackt, Höhe 80-120 cm.*

Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stocksetzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.

Die Bereiche der Zufahrten in das Sondergebiet sind auf einer Breite von jeweils max. 10 m von der Pflanzpflicht ausgenommen.

Begründung:

Die Festsetzungen dienen der Einbindung der PV-FFA in die Landschaft und dem Ausgleich der Gehölzstruktur durch die Aufgabe der Sonderkultur.

4.6. *Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule lückenhaft auf den Modultischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 2 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.*

4.7. *Innerhalb des Sondergebietes oder der Pflanz- und Maßnahmenflächen sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die jeweilige Nutzung und Pflege der Fläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.*

Begründung:

Die Festsetzungen dienen der Starkregenvorsorge. Die Solarmodule sind lückenhaft auf den Modultischen zu montieren, damit das Niederschlagswasser zwischen den Modulen abtropfen und dezentral versickern kann. Zur Klimawandelanpassung bieten sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen an, durch Rückhaltung von Oberflächenabfluss einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.

5. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)

5.1. *Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindest-Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Die Zaunanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.*

Begründung:

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt inkl. Übersteigschutz. Der Anlagenstandort soll für Kleintiere zugänglich bleiben, daher ist die Zaunanlage entsprechend auszugestalten.

6. Hinweise

6.1. *Seitens des Anlagenbetreibers ist spätestens zur Baugenehmigung eine Haftungsfreistellung gegenüber den angrenzenden Waldbesitzern abzugeben.*

6.2. *Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wird eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.*

6.3. *Zur Aufwertung der Randbereiche der Planflächen im Zuge der Entnahme der Strukturen innerhalb der noch bestehenden und bereits freigestellten Sonderkulturflächen des Geltungsbereichs wird im Hinblick auf die Avifauna südlich der südlichen Teilfläche eine externe Kompensationsmaßnahme E2 als Streuobstbestand realisiert. Innerhalb der Fläche werden Altgrasbereiche vorgesehen um bodenbrütende Arten zu fördern. Südwestlich der nördlichen Teilfläche wird die externe Kompensationsmaßnahme E1 als 15 m breiter Saum mit der Anpflanzung von artenreinen, einheimischen Gehölzgruppen festgelegt. Die Zwischenräume*

werden der natürlichen Sukzession überlassen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist in der Begründung des Bebauungsplanes (Teil 2 - Umweltbericht) aufgeführt.

6.4. Innerhalb des Plangebietes sind der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Das DSchPflG § 16-19 ist bei Erdbewegungen zu beachten.

6.5. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

6.6. Die Teilflächen liegen vollständig innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Sammetbachtalsperre (amtl. Nr. 405131682, interne WSG-Nr. 049). Betroffen sind sowohl Bereiche der abgegrenzten Schutzzone II (SZ II = engere Schutzzone) als auch der Schutzzone III (SZ III = weitere Schutzzone). Nach Möglichkeit sollen keine Trafos innerhalb der abgegrenzten SZ II vorgesehen werden. Trafos dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern (mind. 10 m Abstand) oder im Bereich von Abflusskonzentrationszonen nach der Sturzflutgefahrenkarte errichtet werden. In den Trafos sollte sofern möglich auf wassergefährdende Stoffe verzichtet werden, ansonsten muss die vollständige Rückhaltung des gesamten Volumens der Stoffe nachgewiesen werden. Eine Reinigung der Solarmodule mit Spezialreiniger oder der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist unzulässig.

6.7. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV)“ einzuhalten. Aufgestellte Trafos und Transformatoren müssen nach den geltenden Bestimmungen der AwSV aufgestellt, betrieben und unterhalten werden.

6.8. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

6.9. Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.

6.10. Vor Beginn der Bauarbeiten muss dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straße ausgeht.

6.11. Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehnormungen sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum Bauantrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Kreisverwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.

4 Ver- und Entsorgung

Der auf die Solarmodule auftreffende Niederschlag wird nicht gesammelt und abgeleitet und entspricht daher im Grunde nicht den Kriterien des Abwasserbegriffs gemäß WHG. § 54 WHG Abs. 1 definiert Abwasser als das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Beseitigung des Abwassers umfasst nach Abb. 4 auch das Sammeln, Fortleiten und Versickern von Abwasser.

Die Module werden lückenhaft als Einzelelemente auf die Modultische aufgeschraubt, wobei zwischen den einzelnen Elementen breite Lücken von min. 2 cm belassen werden. Durch diese tropft Niederschlagswasser auf den Boden, ohne einen Schwall zu erzeugen. Das Niederschlagswasser wird somit breitflächig auf der gesamten Fläche verteilt wo es dezentral versickern kann. Maßnahmen zur Ableitung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser sind daher nicht notwendig.

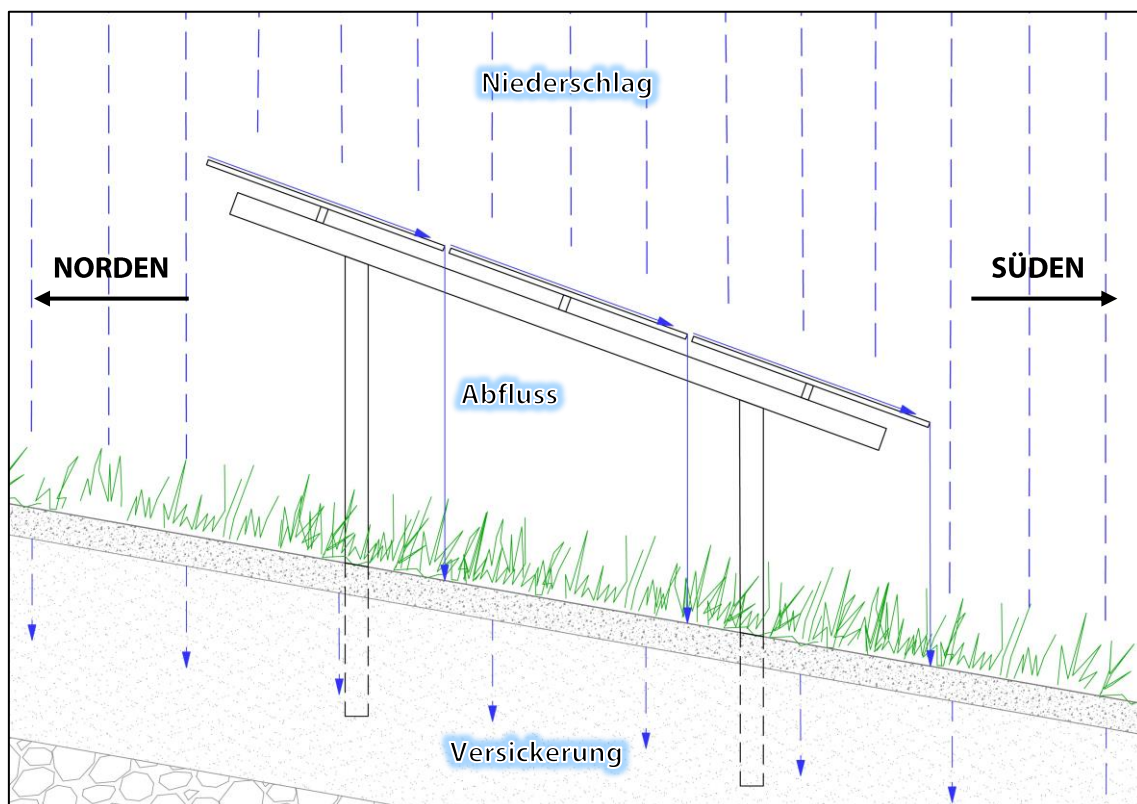


Abb. 4: Wasserabfluss auf den Modulen und kleinräumiger Wasserhaushalt im Gelände (schematisch)

Bezüglich der Grundwasserneubildung ist eine Zunahme zu erwarten, da durch die Modultische ein Teil der Fläche verschattet und damit die Verdunstung reduziert wird. Die Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen kann lt. Festsetzung im Bebauungsplan bis maximal 4% der Fläche (Sondergebiet) betragen. Auf den Wasserhaushalt

hat dies keine negativen Auswirkungen, weil das ablaufende Regenwasser im zu 96% unversiegelten Gelände versickern kann.

Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Der Bau der Anlage führt zu keiner Verschlechterung des natürlichen Wasserhaushaltes. Der Direktabfluss wird durch die Anlage nicht verstärkt. Es ergibt sich somit keine Erfordernis für Anlagen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (z.B. Versickerungsanlagen) oder Maßnahmen gegen fluviale Erosion.

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und dem zuständigen Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Flächeninanspruchnahme/Agrarstruktur

Durch den Solarpark werden ca 15,87 ha einer Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-Kultur (Sonderkultur / Baumschule) in ein Sondergebiet Photovoltaik überführt. Die Flächen werden seit Anfang der 90er Jahre als Baumschulflächen als landwirtschaftliche Sonderkulturen bewirtschaftet. Im Laufe der Zeit wurden diese teilweise in Dauerkulturen zur gewerblichen Gewinnung von Schmuckreisig überführt. Teilbereiche werden dementsprechend noch genutzt, andere sind verbracht. Aufgrund der derzeitigen Nutzung liegt teilweise keine Bewertung hinsichtlich der Acker- und Bodenzahl nach LGB und ALKIS vor.

Gemarkung			EZ im Plangebiet			Größe Plangebiet
Name	LNF [ha]	mittlere EZ	min.	max.	Ø	ha
Dierfeld	57	38	26	48	37	15,87

Die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Dierfeld umfasst ca. 57 ha (Landesamt für Steuern RLP, 2022). Mit 15,87 ha beansprucht das Plangebiet rund 27,8 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die vorhandenen Ackerzahlen der zwei Teilflächen liegen zwischen 26 und 48 Punkten und im Durchschnitt bei 37. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der gesamten Gemarkung Dierfeld liegt bei 38 Punkten.

Das Plangebiet ist im Besitz der Ortsgemeinde. Die Flächen werden im Zuge des ortsansässigen Garten- und Landschaftsbaus bewirtschaftet. Teilweise wurde die Bewirtschaftung der Flächen schon aufgegeben. Es ist davon auszugehen, dass mit Aufgabe der Baumschule die Fläche nicht unmittelbar wieder im landwirtschaftlichen Sinne bearbeitet werden kann, sondern erst mittel- bis langfristig wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann. Darüberhinaus führt eine Überplanung nicht zu einem Flächenentzug landwirtschaftlicher Betriebe. Ein negativer Eingriff in die Agrarstruktur ist somit auszuschließen.

Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen hat die Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 22.03.2022 einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Die Gesamtfläche für PV-Anlagen innerhalb der VG wurde auf 230 ha festgelegt, zudem wurden die überplanbaren Ertragszahlen auf maximal 40 begrenzt. Auf bis zu 25% der Fläche darf die Ertragszahl von 40 überschritten werden, im Plangebiet liegen die Ertragszahlen auf 23 % der Fläche über 40. Die maximal erlaubte Größe

des einzelnen Solarparks innerhalb der VG beläuft sich auf 25 ha. Die Planung berücksichtigt und erfüllt die Kriterien dieses Kataloges.

Durch die Planung kommt es somit nicht zu agrarstrukturellen, planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft in der VG Wittlich-Land.

Landwirtschaftliches Wegenetz:

Zur Erschließung des Solarparks wird lediglich auf bestehende Wege (K28 und befestigte Wirtschaftswege) zurückgegriffen. In der nördlichen Teilfläche werden unbefestigte landwirtschaftliche Wege überplant, deren Verlust jedoch kein Nachteil für das Wegenetz darstellt. Es erfolgt somit keine Zerschneidung des bestehenden Wegenetzes.

In der Bauphase bedarf es einer erhöhten Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege. Während des Betriebes der Solaranlage beschränken sich die Nutzungen des Wegenetzes auf gelegentliche Kontrollfahrten. Die regelmäßigen betriebsbedingten Arbeiten erfolgen schwerpunktmäßig über eine Fernanbindung der Solaranlage. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark nicht von einer Beeinträchtigung des Wirtschaftswegenetzes auszugehen.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Die Landstraße L64 verläuft ca. 250 m westlich der Planfläche. Der Solarpark ist von der L64 aus vegetationsbedingt höchstwahrscheinlich nicht einsehbar. Blendwirkungen sind zum Stand der jetzigen Planung ausgeschlossen.

Die Kreisstraße K28 verläuft nördlich entlang der südlichen Teilfläche. Gemäß § 22 Abs. 1 LStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen bis zu einem Abstand von 15 Meter (Kreisstraßen), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht zulässig (Bauverbotszone). Eine Beeinträchtigung des Verkehrs der K 28 durch Blendwirkungen kann nicht ausgeschlossen werden. Eine mögliche Blendwirkung der Anlage ist in der weiterführenden Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung durch ein Blendgutachten zu überprüfen und falls notwendig durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.

In der nachgelagerten Bebauungsplanung ist eine Bebauung innerhalb der Bauverbotszone durch die Festsetzung einer Baugrenze auszuschließen.

5.3 Auswirkungen auf Wohnbebauung

Entsprechend des Steuerungsrahmens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der VG Wittlich-Land vom 22.03.2022 wurde der geforderte Siedlungsabstand von 100 m zur Wohnbebauung

in Dierfeld eingehalten. Durch die Lage und die umgebende gewachsene Vegetationsstruktur besteht von der Wohnbebauung selbst keine Sichtbeziehung zu den Teilflächen des Geltungsbereichs. Die geplante Eingrünung auf der Nord- und Ostseite der südlichen Teilfläche reduziert die Sichtbarkeit der Modultische zusätzlich bei der Zufahrt zur Wohnbebauung über die K28.

5.4 Auswirkungen auf forstliche Belange

Laut Aussage des Forstamtes Wittlich handelt es sich bei den Planflächen auf der Feldflur um Baumschulflächen als landwirtschaftliche Sonderkulturen, welche im Laufe der Jahre teilweise in Dauerkulturen zur gewerblichen Gewinnung von Schmuckreisig überführt wurden und somit nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Die grundsätzliche Abstandsempfehlung des Forstamtes, baulicher Maßnahmen im Abstand von 30 m zum Wald zu errichten, wird bis auf die südlichen Grenzen des südlichen Geltungsbereichs unterschritten.

Von den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) werden im Rahmen der nachgelagerten Detailplanung Abstandsregelungen in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellungen) getroffen, um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer auszuschließen.

Negative Auswirkungen auf forstliche Belange sind demnach nicht zu erwarten.

5.5 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Plangebiet verlaufen keine dokumentierten Versorgungsleitungen, eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

5.6 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Der GDKE, Außenstelle Trier, sind gemäß ihrer Stellungnahme im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung keine archäologischen Funde im Plangebiet bekannt.

In dem Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Bernkastel Wittlich (GDKE RLP, 2024) ist für die Gemeinde Dierfeld das Haus Dierfeld als ehemaliges Hofgut um Mitte des 16. Jh., eine Kapelle um 1700 sowie ein kleiner Familienfriedhof mit hölzernem Kreuzifix aufgeführt. Zu der Wohnbebauung wurde entsprechend des Standortkonzeptes PV ein Siedlungsabstand von mind. 100 m zur den Teilflächen eingehalten.

Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.

6 Umweltbelange

Es sind die sich aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sowie der allgemeinen artenschutzrechtlichen Prüfung ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Belassen einer ausreichend großen Lücke (0,15 m) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland im Bereich der Sondergebietsfläche
- Pflanzung einer dreireihigen Hecke auf einer Mindestbreite von 5 m auf einer Fläche von ca. 2.900 m²) auf der Nordostseite der südlichen Teilfläche
- Pflanzung von Obstbäumen mit Belassen von Altgrasbereichen innerhalb der externen Ausgleichsfläche E2 (ca. 14.368 m²)
- Pflanzung von Gehölzgruppen (alle 30 m) im 15 m Saum innerhalb der externen Ausgleichsfläche E1 (ca. 10.840 m²); die Zwischenräume werden der natürlichen Sukzession überlassen
- Ausschluss von Düngemittel und Pestiziden
- Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 4%
- Verwendung Wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten und Stellplätze
- nach Möglichkeit keine Trafos innerhalb der abgegrenzten Schutzzone II vorsehen
- technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichter sind nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszonen zu errichten
- Transformatoren müssen nach den geltenden Bestimmungen der AwSV aufgestellt und betrieben; soweit möglich, Verzicht auf wassergefährdende Stoffe bzw. vollständige Rückhaltung des gesamten Volumens
- Höhenbeschränkung von Modulen und Nebenanlagen auf 3,5 m
- Höhenbeschränkung der Zaunanlage auf 2,5 m
- Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den Bebauungsplan integriert.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Zwischen dem privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

8 Flächenbilanz

	Σ ha ca.	% ca.
Gesamtfläche	15,87	100,0
Sondergebiet	15,58	98,2
(netto Baufläche / Baugrenze)	14,13	89,0
Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern	0,29	1,8

9 Quellenverzeichnis

BECKER, M. (2023): Ornithologische Untersuchung Gemeinde Dierfeld.

Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)

LANIS RLP (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz,
© GeoBasis-DE / LVermGeoRP <2022>)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

Flächennutzungsplan der Alt-VG Manderscheid (2007)

Landschaftsplan der VG Wittlich-Land (2023)

10 Planungsrelevante Fachgesetze, Fachplanungen und Richtlinien

In der zum Bearbeitungsstand gültigen Fassung.

1. Raumordnungsgesetz (**ROG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
2. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
3. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**BauNVO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**PlanZV**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
5. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
6. Landesnachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LNRG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).
7. Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz (**LPIG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000 (GVBl. 2000, 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).
9. Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
10. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (GVBl. S. 2240).
11. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
12. Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz **LWG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

13. Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
14. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).
15. Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
17. Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (**LStrG**) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
18. Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).
19. Landeswaldgesetz (**LWaldG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
20. Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
21. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).
22. Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 07. Dezember 202 (GVBl. S.403).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert am 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert am 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zurzeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).

Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Gemeinde Dierfeld

„Solarpark Dierfeld“ (Sondergebiet Photovoltaik)

Dierfeld, den _____

Ortsbürgermeister